

# **G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g**

## **des IBS gemeinnützige GmbH Sachsen**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Firma:

#### **IBS gemeinnützige GmbH Sachsen**

2. Sitz der Gesellschaft ist Lauta.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Informatik- und Begegnungszentrums im Rahmen eines Integrationsunternehmens. Die Gesellschaft arbeitet eng mit der Stiftung Internationales Informatik- und Begegnungszentrum Sachsen, Lauta, gemäß den Satzungszielen dieser Stiftung zusammen.

Ziele der Gesellschaft sind

- a) Förderung von Menschen mit Behinderung durch Schulung, Weiterbildung und Integration in den Arbeitsprozess.
  - b) Förderung der internationalen, interdisziplinären Grundlagen – und anwendungsorientierten Forschung auf dem Gebiet der Informatik,
  - c) Förderung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Anwendung der Informatik,
  - d) Heranführung von jungen Menschen an die Informatik
  - e) Betrieb einer internationalen Begegnungs- und Forschungsstätte.
  - f) Förderung von Begegnungen zwischen Forschern, Kindern, Jugendlichen sowie der älteren Bevölkerung.
2. Die Gesellschaft betreibt zur Verwirklichung ihrer Zwecke ein Informatik- und Begegnungszentrum als Integrationsunternehmen. Jugendliche und Erwachsene, die durch geistige, körperliche oder psychische Behinderung in ihrem Leistungs- und Anpassungsvermögen eingeschränkt sind, sollen in das Arbeitsleben eingegliedert werden. Durch die Zusammenarbeit von Menschen mit Behinderung und Nichtbehinderten soll eine möglichst weitreichende soziale und gesellschaftliche Integration erfolgen.

3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen sowie deren Geschäftsführung und Vertretung zu übernehmen und Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 3 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
2. Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit und Gewinn**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Internationales Informatik- und Begegnungszentrum Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages ausgeführten Zweck zu verwenden hat.

## **§ 6 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. das Kuratorium.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wie die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
3. Die Vertretung der Gesellschaft für die Geschäftsführung ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedürfen die Geschäftsführer für folgende Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechenden Verpflichtungen,
  - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie Errichtung von Zweigniederlassungen und deren Schließung,
  - c) Erwerb oder Veräußerung bzw. Verpachtung von Betrieben oder Teilbetrieben,
  - d) Gewährung von Darlehn in Höhe von 25.000,00 EUR,
  - e) Aufnahme von Darlehn in Höhe von 25.000,00 EUR,
  - f) Übernahme von Bürgschaften, selbständigen Garantieverprechen oder ähnlichen Verpflichtungen,
  - g) alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
4. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des §181 befreit. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (bzw. der/ die Geschäftsführer) jeweils durch Beschluss der Mitglieder

versammlung (bzw. der Gesellschafterversammlung) von den Beschränkungen des §181 befreit werden.

5. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Gesellschafter oder durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Einladung hat schriftlich und unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Mit Zustimmung des Gesellschafters können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften gefasst werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals/des Gesellschafters vertreten sind. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung der Formvorschrift nach Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben.
6. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
  - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung der selben,
  - d) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
  - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - f) Wahl des Kuratoriums,
  - g) Auflösung der Gesellschaft.

7. Über die Gesellschafterversammlung ist, so weit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, durch den Geschäftsführer unverzüglich ein schriftliches Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen und den Geschäftsführern und dem Gesellschafter zu übersenden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Protokolls sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von drei Wochen nach seiner Absendung schriftlich gegenüber der Gesellschaft erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll unwiderlegbar als genehmigt.

## **§ 9**

### **Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse,
- b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- c) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
- d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- f) die Auflösung der Gesellschaft.
- g) die Wahl der Kuratoriumsmitglieder.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

1. Dem Kuratorium gehören an:

- a) Drei bis neun von der Gesellschafterversammlung gewählte Kuratoriumsmitglieder,
- b) auf Berufung durch die Geschäftsführung Kuratoriumsmitglieder als Vertreter von Behörden, Organisationen, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen als beratende Mitglieder.

2. Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt 3 Geschäftsjahre; Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Kuratorium beschließt in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Arbeitsrichtung der IBS gem. GmbH zu den in § 2 genannten Aufgaben der Gesellschaft und überwacht die Tätigkeiten.

4. Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 1a:

- a) den Vorsitzenden des Kuratoriums sowie
- b) den 1. und 2. Stellvertreter

Der Vorsitzende des Kuratoriums bleibt im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.

5. a) Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Kuratoriumssitzungen. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern kann im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.
- b) Außerordentliche Sitzungen des Kuratoriums müssen auf Antrag der Geschäftsführung oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Eine Stimmübertragung ist bei außerordentlichen Sitzungen nicht zulässig.
- c) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die Abstimmungsergebnisse sind den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 11**

### **Aufgabe des Kuratoriums**

**(1)** Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Beschlussfassung über den von dem Geschäftsführer zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplan.
- b) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- c) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Gesellschafterversammlung.
- d) Empfehlungen über die Änderung der Gesellschaftsvertrages und Anträge auf Auflösung der Gesellschaft an die Gesellschafterversammlung.
- e) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung.
- f) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Für die Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.
2. Ist der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung gewählt. Liegt keine gesetzliche Prüfungspflicht vor, so kann die Gesellschafterversammlung für ein oder mehrere Geschäftsjahre beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen Steuerberater zu erstellen ist. Trifft die Gesellschafterversammlung keine Bestimmung, so gilt das Mandat eines Prüfers für das vorausgegangene Geschäftsjahr auch für das laufende Geschäftsjahr.
3. Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung. Dem bzw. den Gesellschafter(n) steht kein Gewinnbezugsrecht zu.
4. Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

## **§ 13**

### **Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, so weit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

## **§ 14**

### **Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einer Höhe von 2.000,00 EUR.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

- a. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, so weit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, nur im Bundesanzeiger.

- b. Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung.
- c. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen mehreren Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern ist der Sitz der Gesellschaft.
- d. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind gehalten, einer ungültigen Bestimmung eine dem Vertragszweck entsprechende wirksame Fassung zu geben.